Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 50

Artikel: Der Perimeter nach St. Gallischem Recht [Schluss]

Autor: Elser, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577463

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Perimeter nach ft. gallischem Recht.

Auszug aus der Beröffentlichung von Herrn Dr. jur. J. Glfer, Sefretar des ft. gallischen tantonalen Baudepartementes.

(Schluk.)

c) Wetterziehung bes regierungsräilichen Rekursents scheibes. Gemöß Art. 37 bes Straßengesetzes entscheibet der Regierungsrat in Perimeterrefursen endgültig. Es ift flar, daß diese Borschrift nur Bedeutung hat für die ft. gallische Rechtsprechung, nicht aber auch für diejenige des Bundes.

Es besteht deshalb kein Zweifel, daß Berimeterrekurs: entscheide des Regterungsrates gemäß Artikel 175 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege im Wege des staatsrechtlichen Refurses an das Bundesgericht weitergezogen werden fonnen. In diefem Returs muß eine Verletjung verfaffungsmäßiger Rechte geltend gemacht werden. Regelmäßig wird nur eine Berletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 der Bundesversaffung) in Betracht fallen, indem dem Regterungerat Willfur in der Umgrenzung des beteiligten Gebietes oder eine fonftige willfürliche Gesetzesanwendung vorgeworfen wird. Der ftaatsrechtliche Returs muß, damit das Bundesgericht auf denselben eintritt, innert der Frift von fechtig Tagen, von der Eröffnung des regierungeräilichen Refursentscheides an gerechnet, dem Gericht, deffen Kanzlet oder

einer schweizerischen Poststelle eingereicht sein.

Während die Zuläffigkeit des flaatsrechtlichen Rekurses gegen regierungeratliche Perimeterentscheide ohne weiteres teftsteht, ergeben sich Zweifel darüber, ob dieselben auch an den Großen Rat weitergezogen werden konnen. Der Wortlaut von Artikel 37 des Straßengesetzes spricht für Berneinung dieser Frage. Zum gleichen Resultat führt die Erwägung, daß nach dem Grundsatz der Gewalten-trennung der Große Rat vornehmlich die gesetzgebende und der Regierungsrat die vollziehende Behörde ift und daß, wenn nicht Ausnahmen von dieser Regel ausdrück: lich festgelegt sind, von derselben nicht abgewichen werden darf, somit Verwaltungsanordnungen und Administratio verfügungen des Regierungsrates nicht an den Großen Rat weitergezogen werden können. Für den konfreten Fall muß dies umfo eher anerkannt werden, als das Gefet den Regierungsrat noch ausdrücklich als die endgültig entscheidende Inftanz bezeichnet. Die Proxis des Großen Rates weicht indessen von dieser Auffassung, die jeweils auch vom Regterungsrat vertreten wird, teilweise ab. Schon mehrmals hat berselbe sich nämlich als kompetent erklärt, auf an ihn gerichtete Rekursbeschwerden gegen Berimeterentscheibe bes Regterungsrates bann einzutreten, wenn dieselben eine offenbare Verletung gesetlicher Beftimmungen und die überschreitung der Rompeteng zum Gegenftande haben, mit andern Worten, wenn Rechtsungleichheit und Billfür behauptet wird. "Entscheidend für die Zuständigkeit des Großen Rates bleibt immer die Frage, ob die Zweckmäßigkeit und Billigkeit, die richtige Würdigung örtlicher Berhaliniffe im Beschluffe des Regierungsrates, worüber der lettere endgültig entscheidet, angefochten wird, oder ob Gesetzesverletzung, Berletzung des Grundsates der Gleichheit vor dem Gefet und willfürliche Anwendung oder Richtanwendung des lettern behauptet wird. Die dem Großen Rate obliegende Ordnung und Reaufsichtigung der gesamten Landesverwaltung erheischt, den Beschwerden über willfürliche Administrativentschelde Gehor zu schenken." Der Große Rat leitet seine Kompetenz jeweils aus Artikel 55 der Kantonsverfassung her, der bestimmt, daß der Große Rat die gefamte Landesverwaltung ordne und beaufsichtige und die darauf bezüglichen Verfügungen triffe. Schließ lich mag noch erwähnt werben, daß ein Wetterzug der regierungsrätlichen Perimeter Refursentscheide an den Großen Rat, in dem Sinne, wie dieser denselben als zulässig erklärt, auch vom Gesichtspunkte der Zweckmäßig: keit aus durchaus entbehrlich erscheint. Denn unter den ganz gleichen Voraussetzungen, unter benen der Große Rat eine Kaffationsbeschwerde entgegennimmt, ift ja auch der staatsrechtliche Refurs an das Bundesgericht zuläffig.

Die Unmöglichkeit des Wetterzuges von regierungsräilichen Perimeterentscheiden an den Richter ift unbe-

ftritten.

3. Die Roftenverteilung.

a) Roftenverlegungs = Verfahren. Nachdem das Berimeterumgrenzungs Berfahren abgeschloffen ift, fet es, daß das Einspracherecht innert nühlicher Frift nicht benütt wurde, set es, daß allfällige Rekurse entschieden sind, wird ber bem Gefamtperimeter zu belaftende Betrag auf die einzelnen einbezogenen Liegenschaften verteilt (Art. 3 des Nachtragsgesetzes zum Strafengeset). Die definitive Festsehung der einzelnen Beträge darf also nicht schon mit der Umgrenzung des beteiligten Gebietes erfolgen. Kompetent, diese Berteilung vorzunehmen, sind die

nämlichen Organe, die auch zur Umgrenzung des Berimeters zuständig sind (vergl. Ziff. IV. A. 2. a. hievor). Die bei dieser Verteilung zu befolgenden Grundsätze sind im allgemeinen bereits unter Ziffer III. 3. c. hievor

angeführt worden.

Die Ausrechnung der einzelnen Beiträge kann auf verschiedene Weise geschehen. Am einfachsten ist sie dann, wenn das Berimetergebiet auf die unmittelbaren Anftoger beschränkt bleibt und jede Liegenschaft verhältnismäßig gleiche Borteile am Straßenunternehmen hat. Hier fann die Verteilung der Koften einfach proportional der Größe der von jeder Liegenschaft in den Perimeter einbezogenen Grundfläche erfolgen. Etwas komplizierter wird die Berteilung, wenn die Vorteile für die einzelnen Grundstücke verhältnismäßig ungleich groß find. Das ift z B. dann der Fall, wenn eine bereits bebaute Stroße korrigiert wird und die einzelnen Bauten an derfelben einen verschiedenen Wert aufweisen, denn es ift anzunehmen, daß Gebäude mit hohem Wert einer größern Anzahl von Bersonen Unterkunft bieten und daher auch ein intenfiveres Berkehrsbedürfnis haben, als folche mit niederem Wert. In diesem Falle dürfte es unbillig sein, als Berechnungsfaktor lediglich die Grundfläche anzunehmen. Bielmehr darf hier auch der Gebäudewert angemeffen berücksichtigt werden, indem ein Teil der Koften auf die Grundfläche, der andere Teil auf das Affekurangkapital verlegt mird.

Die ausschließliche Anwendung der bisher angeführten Berteilungs Magftabe (Grundfläche, Gebäudewert, Berkehrswert) vermag indeffen in den meiften Fällen der vom Gefet ausdrücklich geforderten Berücksichtigung aller waltenden Verhältnisse noch nicht zu genügen. Es werden daher vielfach, namentlich bei größern Berimetern, auch noch verschiedene Zonen oder Klaffen des beteiligten Gebietes ausgeschieden. Siebei wird von der Annahme ausgegangen, daß die in der gleichen Bone gelegenen Liegenschaften verhältnismäßig gleiche Vorteile aus dem Unternehmen ziehen und daher auch gleichmäßig zur Kostenverteilung herangezogen werden sollen. Dagegen soll auf die als Verteilungsmaßstab angenommene Einhett (je 1 m² Bodenfläche, je 1000 Fr. Assekuranzkapital oder Berkehrswert) in den verschiedenen Bonen nicht die gleiche Belaftung entfallen. Während & B. der Quadratmeter Bodenfläche in der erften Zone mit einem Betrag von 1 Fr. belaftet werden foll, wird auf den Quadratmeter Bodenflache ber zweiten Zone ein Betrag von nur 50 Rappen verlegt, auf den Quadratmeter in der dritten Bone ein folcher von nur 25 Rappen.

Jedem lediglich auf den bisher angeführten Unterlagen aufgestellten Rostenverteiler werden indessen noch gewisse Unebenheiten und Unbilligketten anhaften, da alle auf einem mehr oder weniger schablonenhaften Borgehen beruhen. Um solche Unebenheiten und Unbilligketten nach Möglichkeit zu vermeiden, sollten richtigerweise neben der Größe, dem Wert und der Lage der einzelnen Grundstücke und Gebäulichkeiten noch die weitern besondern Verhältnisse der einzelnen Liegenschaften gewürdigt werden. Unbedingt notwendig ist diese Würdigung, wenn für die Beurteilung des Maßes der Sondervorteile bei einzelnen Liegenschaften wesentliche besondere Verhältnisse, wie z. der Untergang von Dienstbarkeiten und andern Lasten, vorliegen.

Nachdem die zuständigen Organe die Ausrechnung der die einzelnen Grundstücke belastenden Betreffnisse beforgt haben, ist allen beteiligten Grundeigentümern von der Kostenverlegung schriftliche Mitteilung zu machen. Entweder ist denselben eine detaillterte Aufstellung uber die ganze Kostenverteilung zu unterbreiten, oder diese Aufstellung ist an einem bestimmten Orte zur Einsicht

öffentlich aufzulegen.

b) Welterziehung bes Koftenverteilers. Der Beschluß des Gemeinderates, beziehungsweise des Regierungsrates (bei Staatsftraßen), über die Roftenverlegung kann innert dreißig Tagen, von der Zustellung der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Richter angefochten werden (Art. 37, Abs. 2 des Straßengesetzes und Art. 3, Abs 2 des zugehörigen Nachtragsgesetzes). Zuständig ift der Richter der gelegenen Sache, d. h. des belafteten Grund ftudes. Wenn die fes fich auf Gebiete mehrerer Gemeinden oder Bezirke erftreckt, ift derjenige Oct maßgebend, wo der dem Werte nach größere Teil des Grundftuckes sich befindet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Bivilrechtspflegegeseites vom 9. Juli 1900. Die Anhebung des Streites hat daher beim Bermittler zu geschehen. Gegenpartei ift das fragliche Strafenunternehmen, das entweder vom Gemeinderat oder, falls der Perimeter einer Staatsftraße in Frage fteht, vom Regierungsrat im Richte vertreten wird.

Die Rognition des Richters in Berimeter Prozessen beschränkt sich darauf, zu untersuchen, ob im angefochtenen Roftenverteiler eine den maltenden Berhältniffen und Borteilen entsprechende Verteilung der Roften auf die einzelnen Pflichtigen vorgenommen worden ift. Auf allfällige Begehren um Abanderung der durch die Adminiftrativorgane feftgesetten Perimetergrenze, D. h. um Ausdehnung oder Ginschrantung bes Berimetergebietes, fann und darf der Richter nicht eintreten. Die einzelnen Berimeterpflichtigen konnen lediglich eine Modifikation des Roftenverteilers inbezug auf die Sohe ihrer Belaftung im Berhältnis zu berjenigen ihrer Mitpflichtigen verlangen. Ste haben also ben Nachweis zu erbringen, daß die Belaftung ihrer Liegenschaften relatio unrichtig ift, d. h. daß die denselben erwachsenen Vorteile im Verhältnis zu denjenigen, die den Grundftucken der übrigen Pflich tigen zugekommen find, von der Perimeterbehörde nicht richtig gewürdigt murben. Eine Reduftion der Belaftung, geftützt einzig auf die Tatsache, daß dieselbe absolut zu hoch set, d. h. mehr betrage, als die Summe der Vorteile ausmache, vermag den Schutz der Klage nicht zu bewirfen.

Es entsteht die Frage, wem im Falle der vom Nichter versügten Reduktion der Belastung eines Perimeterpslichtigen die Differenz, um welche letzterer entlastet wurde, zu belasten ist. Das Kantonsgericht hat entschieden, daß diese Differenz auf die übrigen Perimeterpslichtigen zu verteilen set, und zwar im Verhältnis des gemeinderätlichen Kostenverteilers. Die Richtigkeit dieses Resultates solgert das Kantonsgericht aus der Annahme, daß der vom Gemeinderat aufgestellte Kostenverteiler gegenüber der jenigen Beteiligten, die ihn innert nüglicher Frist nicht

angefochten haben, in Rechtskraft erwachsen sei und daß daher die prozentuale Belastung derselben in ihrem gegensettigen Berhältnis nicht mehr abgeändert werden könne. Diese Auffassung hält der Versasser aus sachlichen und

matertellen Gründen für unrichtig.

Weil die Aufstellung des Kostenverteilers, gleich wie die Umgrenzung des beteiligten Gebietes, eine Frage darstellt, bei welcher mangels exakt zu bestimmender Faktoren das billige subjektive Ermessen der Perimeterbehörde eine maßgebende Rolle spielt, kann es nicht Aufgabe des Richters sein, jede auch nur geringste Disserenz zwischen dem angesochtenen Kostenverteiler und demjenigen, den er aufgestellt hätte, wenn er Perimeterbehörde gewesen wäre, zur Grundlage der Guthelßung von gestellten Rechtsbegehren zu machen. Vielmehr muß sich seine Aufgabe notwendig darin erschöpfen, zu untersuchen, ob der Kostenverteiler "eine mehr oder weniger offensichtliche Mißachtung der waltenden Berhältnisse oder eine mehr oder weniger offensichtliche Außerachtlassung der Worteile einzelner Liegenschaften enthält".

B. Wildbachgesetzgebung.

Die zuständige Behörde zur Umgrenzung des Perimeters für Unternehmen, die nach der Wildbachgesetzge-bung ausgeführt werden, ift in allen Fällen der Regierungsrat. Gemäß Art. 4 der Bollziehungs Berordnung des Gesetzes über die Verbauung der Wildbäche und Rufen haben deffen Organe bereits bei Ausarbeitung bes Planes und Roftenvoranschlages für die auszuführenden Schuth zuten Erhebungen zu machen über die aproximative Größe des Perimeters, die Angahl und Affefurang. fumme der in demfelben befindlichen Gebäude, die Buhroder Bachlänge, sowie über besonders erwähnenswerte Pflichtigkelisoerhältnisse. Nachdem die Bauprejektvorlagen allseitig genehmigt sind, ordnet der Regierungs:at die definitive Aufnahme des Perimeters, d. h die Umgren-zung des beteiligten Gebietes, an. Dieser Austrag wird entweder dem Rantonsingenieur oder dem Rheinbaubino erteilt, je nachdem diesem oder jenem die Oberbauleitung übertragen ift Die Aufnahme Des Perimeters geschieht in der Beife, daß junächft mit dem betriffenden Bemeinderat provisorisch an Ort und Stelle der Umfang des Grundbesitzes, der bedroht ift oder in höherem oder geringerem Maße an den Schutbauten Vorteile gewinnt, bezeichnet wird und hierauf dieses Gebiet, sofern nicht bereits eine Kataftervermessung befteht, vermarkt und vermessen wird. Darauf folgt nach eingeholter Ar sicht des Gemeinderates die definitive Festsetzung der Perimetergrenze und deren Genehmigung durch ben Regiegierungsrat (Art. 12 und 13 der ermähnten Bollziehungsverordnung).

Bet der Aufstellung des Perimeters ist davon auszugehen, daß jedes Bachgebiet in der Regel bezüglich aller Schutzbauten als ein Ganzes betrachtet wird. Daher ist auch für alle Bauten, selbst wenn sie der Zeit nach in verschiedene Perioden fallen, nur ein Perimeter zu bilden. Sosern es in den Verhältnissen begründet ist, ist jedoch ausnahmsweise die Trennung des Perimeterzgebietes in einzelne Teile zulässig (Art. 14 der Vollzte-

hungsverordnung).

Gegen den Berimeterumgrenzungsbeschluß des Regierungsrates besteht für die von demselben Betroffenen

fein Ginspracherecht.

Nach Genehmigung des Perimeterplanes ernennt der Regierungsrat eine Dreier-Kommission (Perimeter-Schabungskommission), welcher die proportionelle Ausmittlung der auf die bisher Pflichtigen und auf den Grundbesitz und Unterhaltskoften zusteht. Der Gemeinderat hat dieser Kommission bei ihren Arbeiten an die Hand zu gehen und alle ersorderlichen Ausschlüsse,

insbesondere auch inbezug auf die bisherigen Pflichtigkeitsverhältnisse, zu erteilen (Art. 15 der BollziehungsBerordnung). Erachtet die Kommission anläßlich ihrer Arbeiten eine Abänderung an der vom Regierungsrat sestigestellten Perimeterlinte für angemessen, so kann sie eine solche beim Regierungsrat beantragen (Artikel 16 der Bollziehungsverordnung). Damit indessen solche Ab änderungsanträge nicht notwendig werden, wird in der Regel so versahren, daß die Schahungskommission schon vor Genehmigung der Perimeterlinie durch den Regierungsrat gewählt und ihr Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Fessseng derselben gegeben wird.

Für die Berteilung der Koften ftellt die Bollziehungs= verordnung einzelne bindende allgemeine Vorschriften auf. In dieser Beziehung sagt Artikel 17 derfelben wortlich folgendes: "Die Schatzungskommission hat der Verlegung der Roften auf die bisher Pflichtigen und den Grund, besitz vorgängig Einsicht in die lokalen Berhälinisse zu nehmen und nach Orientierung über alle Pflichtigkeits: verhältniffe und den Grad der waltenden Gefährde das Schotzungsprotofoll, in Prozenten der Bautoften ausgedrückt, auszufertigen. In der Regel foll für die Bach-pflichtigen die Länge des Wahres resp. des Bachufers, für die Gebäude die Affekurangfumme und für den Grund, besit die Fläche und der Wert als Berteilungsmaßstab angenommen werden, wobei der größern oder geringern Gefährde burch Rlaffenbildung Rechnung zu tragen ift. Bisherige Material, ober Arbeitsleiftungen find nach Umftanden zu taxieren " Die Schatzungskommiffion hat also nicht schon den dem einzelnen Perimeterpflichtigen zu belaftenden genauen Betrag in Franken und Rappen festzuftellen, sondern erft die prozentuale Ausrechnung porzunehmen. Jene Aufgabe, die auf Grund der Berhältniezahlen des Schatzungsprotofolles zu lösen ift, fällt vielmehr dem Gemeinderat zu (Art. 18 der Bollziehungs-

Das Protokoll ber Schatungskommission ist vom Gemeinderat während 14 Tagen öffentlich auszulegen, und es ist allen Beitragspflichtigen hievon Kenntnis zu geben mit der Erklärung, daß das Protokoll in Krast erwachse, sosen innert der bezeichneten Frist von keiner Seite der Richter angerusen werde. In welcher Weise diese Mitteilung an die Pflichtigen zu geschehen habe, ist nirgends ausdrücklich gesagt. Es muß daher als zulässig erachtet werden, daß sie bloß im Wege der Veröffentlichung im allgemeinen Publikationsorgan der betreffenden Gemeinde erfolge. Es ist aber unbedingt zu empsehlen, daß die Mitteilung immer durch besondere Zuschrift an die einzelnen Pflichtigen geschehe.

Für die Anfechtung des Schatungsprotokolles beim Richter sind, genau wie bei der Anfechtung des Kostensverteilers für Straßen, die Vorschriften des Zivilrechtspssegegesches maßgebend. Die Anhebung des Streites ersfolgt daher durch Anbegehren eines Vermittlungsvorstandes. Für das Unternehmen hat der Gemeinderat im

Richt einzuantworten.

Die Rompetenzen des Richters im BachverbauungsPerimeterprozeß weisen gemäß der Proxis des Kantonsgerichtes in einer Beziehung einen wesentlichen Unterschied auf gegenüber denjenigen im Straßenperimeterprozeß. Während nämlich hier der Richter, wie oben
ausgesührt wurde, an die von den Verwaltungsbehörden
sestgesichte Perimeterumgrenzung gebunden ist, hat das
Kantonsgericht in einem Entschede vom Jahre 1908
für den Richter die Befugnis in Anspruch genommen,
die Bettragspflicht einzelner vom Regierungsrat in den
Perimeter einbezogener Grundstücke auf Rull zu reduzieren,
d. h. die betreffenden Grundstücke gänzlich aus dem



Telephon'Nr. 2.21 🚃 GOLDENE MEDAILLE - Höchste Auszeichnung in Bern 1914 📼 Telegr.: "Olma"

Perimeter zu entlaffen. Diese Kompetenz begründet das Kantonsgericht mit der Tatsache, daß für den Fall, als dieselbe nicht beftunde, ber in den Berimeter Einbezogene nicht darüber gehört würde, ob er überhaupt zu den Lasten des Werkes beizutragen habe oder nicht, da der Regierungsrat, bevor er den Berimeter ziehe, die einzelnen Beteiligten nicht zuziehe. Nun gehe es aber offenbar nicht an, daß ein Privater zu vermögensrechtlichen Leiftungen herangezogen werde, ohne daß ihm eine behördliche Inftanz offenstehe, von welcher er über das Vorliegen der Voraussetzungen der prinzipiellen Beitrags= pflicht überhaupt angehort werden konnte. Es fet daber die Bestimmung des Art. 4 des Wildbachverbauungsgesites, daß der Regterungsrat den Umfang des beitrags pflichtigen Grundbesitzes feftstelle, nur als allgemeine Umgrenzung der Aufgabe der Schätzungskommiffion und eventuell des Richters aufzufaffen, welche die Reduktion ber Beitragspflicht einer einzelnen Parzelle auf Null feineswegs ausschließe.

In allen andern Beziehungen unterscheiden fich die Kompetenzen des Richters im Bachverbauungs-Berimeterprozeß nicht von denjenigen im Straßenperimeterprozeß.

Das neue Zürcher Seewasserwerk.

Bon Sans Biengraber.

Wenn man hört, daß der durchschnittliche tägliche Wafferverbrauch auf den Ropf der Bürcher Bevölkerung berechnet 250 1, an heißen Commertagen fogar 350 1 beträgt und diese Rahlen mit der 200,000 überschreiten= den Einwohnerzahl multipliziert, so wird man sich vielleicht schon ein ungefähres Bild von den ungeheuren Waffermengen machen können, die alltäglich dem weiten Leitungenet ber Stadt Zürich filtriert zugeführt werden muffen. Es lieft fich fo leicht und ohne jede Erregung, daß im vorigen Jahr mehr als 17 Millionen Rubitmeter filtriertes Gee- und Quellwaffer in Zürich verbraucht wurden. Und dennoch welche gewaltige Arbeit fteckt in dieser Zahl, oder in den 420 Kilometern des allgemeinen Zürcher Wasserleitungsnetzes, das in allen Weiten von den meterdicken Röhren der Rohwasserleitung bis zu den engen Leitungen weniger Centimeter bas gange Stadtgeblet und die Nachbargemeinden überspannt.

Es sind in dieser Zeit gerade fünfzig Jahre vergangen, als die erste eigentliche allgemeine gußeiserne Wasserlettung die bis dahin mit hygienischen Einrichtungen wenig verwöhnte Stadt in einigen Straßen durchlief. Der damalige Zürcher Stadtlingenieur Dr. Bürkli baute in der Limmat bei der Münfterbrücke ein großes Sandfilter und liß dieses mehr oder weniger gut filtrierte Wasser in einen auf dem Lindenhof errichteten Wafferturm pumpen, von wo es sich in die Stadt verteilte Aus den schon bald wieder eintretenden Wafferkalamitäten kam dann Zürich bis in die allerjungste Zeit eigentlich nie mehr richt heraus. Ein Provisorium löfte das andere ab. Nach der Typhusepidemie des Jahres 1884 trug man sich in Zürich mit der Absicht, alle Häufer mit zweierlet Arten Baffer zu verforgen. Gine Cettung follte in die Rüchen Trinkwaffer, eine andere das Brauchwaffer führen. Aber die daraus resultierende Unbequemlichkeit und die nicht unerheblichen Koften für die Inftallation ließen bald solche Plane fallen. Trot der eifrigsten in allen Teilen Zürichs angeftellten Untersuchungen über die Ursache der Epidemte war man zu keinem klaren Resultat gekommen. Das in der Limmat beim Baufchangli ruhende Sandfilter war zwar gründlich verftopft, aber direkte Krantheitserreger konnten nicht festgestellt werden. Schon damals kam man zu dem Endergebnis, daß die vervoll= kommnete Versorgung der Stadt mit filtriertem Seewasser die befte Lösung set. Man unterließ es in allen Zeiten nicht, in der engern und weitern Umgebung, vor allem im Zuger. Land, nach Quellwaffer zu schürfen. Für normale Witterungstage hatte auch genügend herangeschafft werden können. Aber gerade an den konsumreichsten und auch feuergefährlichsten Sommertagen ware man in Gefahr gekommen, eines Tages "auf dem Trocknen zu sitzen".

über den oberften Teil des gürcherischen Stadtwaldes, den Sobenrucken des Rlemmeribodens, führt heute eine fast 30 km lange Sammelleitung Quellwasser aus dem Lorze: und Sihltal dem Quellwafferrefervoir im Albisgütli zu. Aber dieses harte Quellwaffer hatte für die abertausend gewerblichen Betriebe der Stadt durch den ftarken Niederschlag des kohlenfauren Kalkes in den Dampfkeffeln gegenüber dem weicheren Seewasser viele Nachteile. Das gab wohl auch für die Ausgestaltung einer modernen Seewafferanlage den Ausschlag. Dreißig Jahre tat eine 1884 por bem Bürkliplag in den See hineingebaute Faffungsleitung, die dann im Beit des Schanzengrabens und der Sihl zu den Filteranlagen im Industriequartier führte, redliche Dienste. Aber die ständige, unvorhergesehene Entwicklung Zürichs verlangte por einigen Jahren auch für diese Anlagen nach einer Erweiterung.

So ging man dann vor vier Jahren an den Ausbau bes neuen Seemaffermerkes bei Wollishofen, das eine Erweiterungsmöglichkeit für eine reichliche Bafferverforgung von 400,000 Einwohnern zuläßt. Eine mächtige Fassungslettung von fast 500 m Länge, die auf gewaltigen bis 70 m hohen schmiedeisernen Jochen por dem Wollishofer Horn im Zürichsee ruht, saugt 30 m unter dem Wafferspiegel das dort besonders reine Geewaffer hinauf zum Ufer und die Elektromotorpumpen des Horner Werkes drücken dieses Wasser in einem eisernen Rohr unter der Kilchberger Straße hindurch über 60 Meter Steigung zur Hornhalbe hinauf. Ein betonierter Kanal führt nun das Seewaffer ben großen neuen Filteranlagen im Moos an der Albisftraße zu. Diese weiten flachen Bauwerte mit ihren nugbringenden Geheimniffen gehören gewiß zu den bemerkensmerten Erscheinungen des nodernen Zürich Durch eine Verteilleitung, die sich automatisch reguliert, fließt das bisher ungereinigte Seemaffer in die acht Baffins der Vorfilteranlage. Ein jedes Fi'ter hat eine Oberfläche von 150 m2. Langfam sickert das Waffer durch die verschiedenen, immer feineren Körnerungen des Seekieses hindurch. Die Vorfilterschicht hat eine G famtftarte von 65 cm. Sat das nun vorgereinigte Baffer bie Vorfilterkammern verlaffen, fließt es, durch Schwimmerventile reguliert, in die Reinfilteranlagen, die aus

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl. Kaligewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen. Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1941.